



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 212/2023/2024

06.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 62.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 20.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA am 22.10.2023, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag des DFB- Kontrollausschusses verwiesen. Der - anwaltlich vertretene - FC Augsburg hat der beantragten Sanktion in der Höhe nicht zugestimmt und sich gegen die Anzahl der dem Strafantrag zu Grunde gelegten pyrotechnischen Gegenstände gewendet.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach dem Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der Stellungnahmen des FC Augsburg sowie der ergänzenden Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Bildmaterials geht das Sportgericht davon aus, dass beim gegenständlichen Vorgang in der 50. bis 52. Spielminute

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



mindestens 30 Bengalische Fackeln im Augsburg Block abgebrannt worden sind. Hierzu sei verwiesen auf die im Internet veröffentlichten Bildaufnahmen unter:

<https://c02.purpledshub.com/uploads/sites/33/2023/10/FCH-Augsburg-25-scaled.jpg>,
https://c02.purpledshub.com/uploads/sites/33/2023/10/231022_EP_FCH_MWI_089-1-scaled.jpg?fit=1024,1024&webp=1&w=1200
https://c02.purpledshub.com/uploads/sites/33/2023/10/231022_EP_VER_mwi165369-scaled.jpg?fit=1024,1024&webp=1&w=1200.

Mit dem insoweit - unstreitigen - Abbrennen von weiteren 32 Fackeln zwischen 53. und 85. Spielminute sowie in der Nachspielzeit und nach Spielende ergibt sich danach eine Gesamtanzahl von 62 Bengalischen Fackeln, die Anhänger des FC Augsburg entzündet haben.

Hierfür erachtet das DFB-Sportgericht nach § 44 der DFB- Satzung - orientiert an den Mindeststrafen des Strafzumessungsleitfadens nach Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften - die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 62.000,- Euro für angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA
Rechtsanwalt Prof. Christoph Schickhardt

12.01.2024

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und der FC Augsburg GmbH & Co. KGaA am 22.10.2023 in Heidenheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 69.000,- Euro belegt.
2. Der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 23.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock des FC Augsburg wurde während o.g. Spiels eine Vielzahl an pyrotechnischen Gegenständen entzündet. Dies waren im Einzelnen:

50.-52. Spielminute	37 Bengalische Fackeln
53. Spielminute	1 Bengalische Fackel
58. Spielminute	2 Bengalische Fackeln
60. Spielminute	1 Bengalische Fackel
62. Spielminute	1 Bengalische Fackel
64. Spielminute	6 Bengalische Fackeln



69. Spielminute	3 Bengalische Fackeln
73. Spielminute	1 Bengalische Fackel
76. Spielminute	1 Bengalische Fackel
80. Spielminute	3 Bengalische Fackeln
81. Spielminute	1 Bengalische Fackel
85. Spielminute	5 Bengalische Fackel
Nachspielzeit	3 Bengalische Fackel
Nach Spielende	4 Bengalische Fackeln

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich insgesamt **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 69.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 19.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –